

Kooperationsvertrag

zwischen

der **Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**

vertreten durch die Präsidentin Prof. Dr. Martina Klärle
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

diese vertreten durch den*die Rektor*in

der Studienakademie _____,

Name _____

Adresse _____

im Folgenden „Hochschule“ genannt

und

dem **Dualen Partner / der verantwortlichen Praxiseinrichtung**

Name _____

Straße _____

Ort _____

vertreten durch _____

im Folgenden „verantwortliche Praxiseinrichtung“ genannt

Zwischen den Parteien wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Ziel des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit von Hochschule und verantwortlicher Praxiseinrichtung im Rahmen des Bachelorstudiengangs Angewandte Hebammenwissenschaft an der Studienakademie _____ der Hochschule (DHBW).
- (2) Die Parteien kooperieren mit dem Ziel, denjenigen Personen der verantwortlichen Praxiseinrichtung, die an der Hochschule studieren, die Kompetenzen, die für die selbstständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind, zu vermitteln. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik.

§ 2 Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der Studieninhalte, insbesondere der Lehrveranstaltungen. In diesem Rahmen ist die Hochschule insbesondere für die organisatorische und zeitliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Hochschule sowie die zeitliche Planung der Praxisphasen am Praxisort verantwortlich. In letzterer Hinsicht nimmt sie die Gegebenheiten und Wünsche der verantwortlichen Praxiseinrichtung zur Kenntnis.
- (2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung verantwortet und koordiniert die Durchführung der Praxisphasen. In den Praxisphasen eignen sich die studierenden Personen wissenschaftlich begründete berufspraktische Handlungskompetenzen von Hebammen (m, w, d) auf der Grundlage des Curriculums des Studiengangs der Hochschule an. Inhalt, Umfang und die zeitliche Abfolge der einzelnen praktischen Einsätze ergeben sich aus den Modulen des Curriculums; sie sind im Modulhandbuch des Studiengangs und im Praxisplan dargestellt.
- (3) Die verantwortliche Praxiseinrichtung erklärt sich bereit und in der Lage, an der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden entsprechend dem Hebammengesetz (HebG), der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung (StuPrO) der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung mitzuwirken. Art und Umfang sowie Einsatzorte der klinischen Praxiseinsätze bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Pflichten der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt die Gesamtverantwortung für die Koordination des hochschulischen mit dem berufspraktischen Studienteil und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- (2) Die Hochschule legt insbesondere den Beginn des Studiums, den Studienverlauf, die

Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine fest und stellt diese Informationen der verantwortlichen Praxiseinrichtung zur Verfügung. Sie plant die Praxiseinsätze gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere dem HebG, der HebStPrV sowie der einschlägigen StuPrO der Hochschule inkl. dem Modulhandbuch des Studiengangs.

(3) Die Hochschule stellt der verantwortlichen Praxiseinrichtung für die praktischen Einsätze der studierenden Person einen Lernzielkatalog zur Dokumentation zur Verfügung.

(4) Die Hochschule stellt auf der Grundlage der ihr vorliegenden Bescheinigungen über Praxiseinsätze die erfolgreich absolvierten Zeiten der studierenden Person in der berufspraktischen Ausbildung sowie die zu erbringenden Fallzahlen fest. Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die zuständige Prüfungskommission der Hochschule im Einvernehmen mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung über die noch zu erbringenden Leistungen oder gegebenenfalls über die Wiederholung des Praxiseinsatzes. Vor der Entscheidung wird der studierenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(5) Die Hochschule unterstützt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet. Die entsprechende Lehrperson führt Reflexionsgespräche mit den Studierenden und den Praxisanleiter*innen durch, gewährt eine allgemeine fachliche Betreuung und Beurteilung der Studierenden und unterstützt die Praxisanleiter*innen fachlich bei der Durchführung der praktischen Ausbildung. Die Praxisbegleitung findet in den Praxiseinrichtungen sowie an der Hochschule statt.

(6) Die Hochschule führt im Regelfall pro Studienjahr eine Konferenz der Studiengangs-Verantwortlichen mit Vertreter*innen der verantwortlichen Praxiseinrichtungen durch.

§ 4 Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung

(1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet sich, jeweils pro Studienjahr die Einstellung von ____ (Anzahl) Studierenden für das duale Studium im Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft anzustreben. Sie stimmt die Auswahl der geeigneten Bewerber*innen im Vorfeld mit der Hochschule ab, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen der ausgewählten Personen für ein Studium an der Hochschule erfüllt werden.

(2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung schließt mit den ausgewählten Personen einen schriftlichen Vertrag über die akademische Hebammenausbildung ab. Hierzu verwendet sie den vorformulierten Studienvertrag der Hochschule. Zur Ergänzung des Studienvertrages empfiehlt die Hochschule die Verwendung eines von ihr vorformulierten Musters einer

Ergänzungsvereinbarung. Die Ergänzungsvereinbarung enthält studiengangsspezifische Abweichungen und Ergänzungen zu den allgemeinen Regelungen des Studienvertrags, welche in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich den allgemeinen Regelungen vorgehen.

(3) Zur Sicherstellung des Kompetenzerwerbs soll mindestens ein Praxiseinsatz in weiteren Kliniken unterschiedlicher Versorgungsstufen erfolgen, wenn die erforderlichen Kompetenzen in der eigenen Einrichtung nicht abgebildet werden können. Darüber hinaus organisiert die verantwortliche Praxiseinrichtung außerklinische Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen und/oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, die jeweils die Vermittlung der Kompetenzbereiche Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit gewährleisten können. Die verantwortliche Praxiseinrichtung kann auch Praxiseinsätze in weiteren außerklinischen Einrichtungen ermöglichen, die zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeignet sind. Die Entscheidung über externe Praxiseinsätze geschieht im Einvernehmen mit der Hochschule sowie unter Beachtung der grundsätzlichen Wahlfreiheit der studierenden Person.

(4) Für die Durchführung der externen Praxiseinsätze schließt die verantwortliche Praxiseinrichtung Vereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ab. Hierbei beachtet sie insbesondere die Regelungen der zuständigen Landesbehörde über die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von klinischen und außerklinischen Praxiseinrichtungen bzw. freiberuflichen Hebammen zur Durchführung berufspraktischer Praxisphasen als auch die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung untersagt werden kann. Die jeweilige Einrichtung übernimmt bei der Durchführung von Praxiseinsätzen die Aufgabe einer verantwortlichen Praxiseinrichtung.

(5) Für die Durchführung des berufspraktischen Teils erstellt die verantwortliche Praxiseinrichtung für jede studierende Person einen Praxisplan. Hierbei beachtet sie die Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule und legt diesen vorab der Hochschule zur Prüfung und Abstimmung vor. Der geprüfte und abgestimmte Praxisplan ist dem jeweiligen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung beizufügen. Das Curriculum der Hochschule ist als Anlage zu diesem Vertrag enthalten.

(6) Die verantwortliche Praxiseinrichtung benennt der Hochschule eine oder mehrere Ansprechpersonen als Praxisanleitung (praxisanleitende Person) für die studierende Person. Als praxisanleitende Person fungieren Fachkräfte, die entsprechend dem jeweiligen Lehrgebiet der praktischen Ausbildung qualifiziert sind. Die Praxisanleitung im Kreißsaal und in der Wochenstation erfolgt durch eine Hebamme. Die Praxisanleitung auf der Neonatologie und der gynäkologisch-operativen Station kann von jeder Person durchgeführt werden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen zur entsprechenden Kompetenzvermittlung befähigt ist. Die praxisanleitende Person ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpartner*in für die Hochschule und arbeitet kooperativ mit der Praxisbegleitung der Hochschule zusammen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der fachlichen Beurteilung des Einsatzes.

(7) Wird der erste und der dritte Teil der praktischen Prüfung in der verantwortlichen Praxiseinrichtung durchgeführt, so benennt die verantwortliche Praxiseinrichtung eine/n geeignete/n Vertreter/in als Mitglied des Prüfungsausschusses. Diese prüft die praktischen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung gemeinsam mit den Prüfern*innen der Hochschule sowie ggf. Vertreter*innen der zuständigen Landesbehörde.

(8) Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt die studierende Person zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule frei. Dies gilt auch für den Fall, dass Pflichtveranstaltungen der studierenden Person, die eine Präsenzplicht erfordern, in die Zeit der praktischen Einsatzzeiten fallen.

(9) Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist gesetzliches Mitglied der Hochschule. Sie kann nach den entsprechenden Gremienordnungen der Hochschule mit einer/einem oder mehrere/n Beschäftigte/n in den vorgesehenen Hochschulgremien aktiv vertreten sein. Um eine solche Beteiligung zu ermöglichen, bemüht sich die verantwortliche Praxiseinrichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten um die Auswahl und Benennung geeigneter passiv wahlberechtigter Beschäftigter. Sie benennt gegenüber der Hochschule eine Ansprechperson für die Bereiche Wahlen und Gremienvertretung.

§ 5 Haftung

(1) Die Hochschule trägt die gesetzliche Gesamtverantwortung für den Studienbetrieb, insbesondere im Hinblick auf die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen sowie im Hinblick auf die Praxispläne. Für den Fall, dass studierende Personen oder Absolvent*innen Schadensersatzansprüche gegenüber der Hochschule aufgrund der schuldhaften Verletzung von Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung geltend machen, stellt die verantwortliche Praxiseinrichtung die Hochschule von solchen Ansprüchen vollumfänglich frei. Dies beinhaltet auch ggf. notwendige Gerichts, Anwalts- oder Verfahrenskosten.

(2) Schadensersatzansprüche im Sinne des Absatzes 1 können beispielsweise dann bestehen, wenn die verantwortliche Praxiseinrichtung notwendige Praxisinhalte nicht oder nur unzureichend vermittelt und die studierenden Personen dadurch nicht zur staatlichen Prüfung zugelassen werden oder die Berufszulassung nicht erteilt wird.

§ 6 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Der Vertrag kann von beiden Parteien ohne Vorliegen von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt davon unberührt.

(4) Bezüglich der Personen, die zum Zeitpunkt des Zugangs der ordentlichen Kündigung in einem bestehenden Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung stehen, garantiert die verantwortliche Praxiseinrichtung, dass diese Personen unabhängig von einem etwaigen Ende der Laufzeit dieses Vertrages und vorbehaltlich einer etwaigen fristlosen Kündigung ihr Studium regulär zu Ende führen können.

(5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der Studienakademie der Hochschule.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Verantwortliche Praxiseinrichtung:

Hochschule:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel _____

Unterschrift, ggf. Stempel _____

Name _____

Name _____

[Vertretung der verantwortlichen
Praxiseinrichtung]

[Rektor*in der Studienakademie
_____]

in Vertretung für Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin der DHBW

Anlage

Curriculum der Hochschule